

Angezeigte Nebeneinnahmen für das Kalenderjahr 2019 gemäß § 53 Landesbeamtengesetz (LBG), § 15 Nebentätigkeitsverordnung (NtV)



Art der Nebentätigkeit	Unternehmen	Zeitraum	zeitlicher Umfang	Vergütung
Aufsichtsrat (Vorsitzende)	Kluterthöhle & Freizeit Verwaltungs- und Betriebs-GmbH & Co. KG	01.01. bis 31.12.2019	vierteljährlich	66,00 €
Vorsitzende Verwaltungsrat und Hauptausschuss und Teilnahme Risikoausschuss	Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld	01.01. bis 31.12.2019	ca. 2 Tage/Monat	6.840,00 €
Beirat (stellvertretende Vorsitzende)	AVU	01.01. bis 31.12.2019	vierteljährlich	1.278,24 €
Beirat Gesellschafterversammlung	Netzgesellschaft Ennepetal	01.01. bis 31.12.2019	halbjährlich	78,60 €

Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst sind an den Dienstherrn abzuführen, soweit sie zusammengerechnet die Höchstgrenze von 6.000 € übersteigen.

Sitzungsgelder sind gemäß § 18 Sparkassengesetz (SpkG) von der Abführungspflicht ausgenommen.

Angezeigte Nebeneinnahmen für das Kalenderjahr 2018 gemäß § 53 Landesbeamtengesetz (LBG), § 15 Nebentätigkeitsverordnung (NtV)



Art der Nebentätigkeit	Unternehmen	Zeitraum	zeitlicher Umfang	Vergütung
Aufsichtsrat (Vorsitzende)	Kluterthöhle & Freizeit Verwaltungs- und Betriebs-GmbH & Co. KG	01.01. bis 31.12.2018	ca. 1 Tag/Monat	49,50 €
Vorsitzende Verwaltungsrat und Hauptausschuss und Teilnahme Risikoausschuss	Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld	01.01. bis 31.12.2018	ca. 2 Tage/Monat	6.570,00 €
Beirat (Vorsitzende / stellvertretende Vorsitzende)	AVU	01.01. bis 31.12.2018	vierteljährlich	2.236,92 €
Beirat Gesellschafterversammlung	Netzgesellschaft Ennepetal	01.01. bis 31.12.2018	halbjährlich	157,20 €

Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst sind an den Dienstherrn abzuführen, soweit sie zusammengerechnet die Höchstgrenze von 6.000 € übersteigen.

Sitzungsgelder sind gemäß § 18 Sparkassengesetz (SpkG) von der Abführungspflicht ausgenommen.

Angezeigte Nebeneinnahmen für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 53 Landesbeamtengesetz (LBG), § 15 Nebentätigkeitsverordnung (NtV)



Art der Nebentätigkeit	Unternehmen	Zeitraum	zeitlicher Umfang pro Monat	Vergütung
Aufsichtsrat (Vorsitzende)	Kluterthöhle & Freizeit Verwaltungs- und Betriebs-GmbH & Co. KG	01.01. bis 31.12.2017	ca. 1 Tag	66,00 €
Vorsitzende Verwaltungsrat und Hauptausschuss und Teilnahme Risikoausschuss	Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld	01.01. bis 31.12.2017	ca. 2 Tage	6.000,00 €
Beirat (stellvertretende Vorsitzende)	AVU	01.01. bis 31.12.2017		1.597,80 €
Beirat Gesellschafterversammlung	Netzgesellschaft Ennepetal	01.01. bis 31.12.2017		154,50 €

Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst sind an den Dienstherrn abzuführen, soweit sie zusammengerechnet die Höchstgrenze von 6.000 € übersteigen.

Sitzungsgelder sind gemäß § 18 Sparkassengesetz (SpkG) von der Abführungspflicht ausgenommen.

**Angezeigte Nebeneinnahmen für das Kalenderjahr 2016 gem. § 53 LBG,
§ 15 NtV**



Art der Nebentätigkeit	Unternehmen	Zeitraum	zeitlicher Umfang pro Monat	Vergütung
Aufsichtsrat (Vorsitzende)	Kluterthöhle & Freizeit Verwaltungs- und Betriebs-GmbH & Co. KG	01.01. bis 31.12.2016	ca. 1 Tag	49,50 €
Verwaltungsrat und Hauptausschuss (Vorsitzende)	Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld	01.01. bis 31.12.2016	ca. 2 Tage	5.700,00 €
Beirat (stellvertretende Vorsitzende)	AVU	01.01. bis 31.12.2016		1.597,80 €
Beirat Gesellschafterversammlung	Netzgesellschaft Ennepetal	01.01. bis 31.12.2016		227,70 €

Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst sind an den Dienstherrn abzuführen, soweit sie zusammengerechnet die Höchstgrenze von 6.000 € übersteigen.

Sitzungsgelder gem. § 18 SpkG sind lt. Mitteilung des MIK NRW von der Abführungspflicht ausgenommen.

Angezeigte Nebeneinnahmen für das Kalenderjahr 2015 gem. § 15 NtV



Art der Nebentätigkeit	Unternehmen	Zeitraum	Vergütung
Aufsichtsrat (Vorsitzende)	Kluterthöhle & Freizeit Verwaltungs- und Betriebs-GmbH & Co. KG	21.10. – 31.12.2015	16,50 €
Verwaltungsrat (Vorsitzende)	Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld	21.10. – 31.12.2015	900,00 €
Beirat	AVU	21.10. – 31.12.2015	213,04 €

Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst sind an den Dienstherrn abzuführen, soweit sie zusammengerechnet die Höchstgrenze von 6.000 € übersteigen.

Sitzungsgelder gem. § 18 SpkG sind lt. Mitteilung des MIK NRW von der Abführungspflicht ausgenommen.